

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2007/072**

freigegeben am

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Ammermann, Hans-Hermann

Datum: 16.03.2007**Stellungnahme zum IGEK Hankhauser Moor****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.04.2007	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.05.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede stimmt dem geplanten Torfabbau im Hankhauser Moor nicht zu.

Sach- und Rechtslage:

Bereits mit der Vorlage 2003/057 hat die Verwaltung umfangreich dargestellt, welche Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Rastede einwirken könnten. Grundlage für die Betrachtung waren die geplanten Darstellungen im Landesraumordnungsprogramm 2002 (LROP). Mit dieser Vorlage wurden nur die Darstellungen zusammenfassend dargestellt, die sich mit der Thematik Torfabbau befassten.

Bei der Festlegung der Gebiete 61.1 und 61.2 (Anlage 1) wurde dargestellt, dass sich das Gebiet gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert hatte. Die Auswirkungen auf die Flächen der Gemeinde Rastede waren allerdings nicht gravierend, da sich die Reduzierung auf Flächen der Stadt Oldenburg bezogen.

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1994 des Landkreises Ammerland (RROP) hat dieser in seiner Stellungnahme gegenüber dem LROP seine Position zur Inanspruchnahme der Torflagerstätten am Rasteder Geestrand dargestellt und um einen Verzicht dieser Festlegungen gebeten. Der Niedersächsische Landtag hat am 21.10.2002 die Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes verabschiedet und auf dieser Grundlage das LROP am 12.11.2002 als Verordnung beschlossen. Im LROP wurde die Abbauwürdigkeit der Torflagerstätten festgestellt und festgelegt. Um die konkurrierenden Nutzungsansprüche (u.a. Naturschutz, Landwirtschaft, Windenergie) in diesem Vorranggebiet zu entflechten und aufeinander abzustimmen, ist die Erstellung von Integrierten Gebietsentwicklungskonzepten (IGEK) vorgesehen. Für das Teilgebiet 61.1 ist das IGEK vom 21.05.2006 dem Landkreis Ammerland zwecks Erteilung des Einvernehmens vorgelegt worden. Der Landkreis Ammerland hat durch Beschluss des Kreistages im Sommer 2006 seine Stellungnahme an die der Gemeinde Rastede gebunden.

Bereits am 17.11.2003 hatten Vertreter der Firma Moorkultur Ramsloh ihr großes Interesse an der Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet 61.1 bekundet und bei der Gelegenheit bereits darauf hingewiesen, dass mit einigen Landwirten Gespräche über den Ankauf von Flächen stattgefunden haben. Zwischenzeitlich sind nach Aussage der Firma Verträge mit Eigentümern von 265 ha der geplanten 300 ha abgeschlossen.

Die Gemeinde Rastede hatte insbesondere hinsichtlich des Abbaufahrens große Bedenken hinsichtlich der möglichen Absenkung des Grundwasserspiegels und der damit verbundenen Gefahren für die Pfahlgründungen von Gebäuden und Bauwerken sowie der Gefahren für Straßen. Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich des veränderten Landschaftsbildes, sowie der Grundwasserbewirtschaftung.

Die Bedenken bezüglich der Problematik der erwarteten Absenkung des Grundwasserspiegels konnten durch zusätzliche Untersuchungen im Rahmen des IGEK weitestgehend ausgeräumt werden. Mindestens für etwa 65% des untersuchten Raumes dürften diese Probleme nicht auftreten, wobei es sich um die landwirtschaftlich wertvolleren Flächen handelt. Für diese Bereiche scheint der Nachweis erbracht, dass ein hydraulischer Grundbruch nicht zu erwarten ist. Die Gefahren für die Straßen können im Rahmen der Bodenabbaugenehmigung durch z. B. Kammerung und entsprechende Abstände von den Straßen minimiert werden.

Die Zielsetzung der Gemeinde muss die Renaturierung der Moore nach dem Abbau sein. Für mindestens 1/3 der Fläche, also für ca. 100 ha, ist dieses Entwicklungsziel nicht gesichert. Durch eine voraussichtliche Höhendifferenz zwischen der Abbauhöhe und dem sich einstellenden Wasserspiegel von bis zu 1 m lässt sich aus Sicht der Verwaltung eine Renaturierung des Moors nicht erreichen (Anlage 2). Wenngleich die Verfasser des IGEK hierfür einen Versuchsbetrieb für eine Teilfläche anbieten, ist aus Sicht der Verwaltung damit nicht die Zustimmung zu den übrigen Bereichen möglich. Das Gesamterscheinungsbild der abgebauten Flächen steht in einem direkten Zusammenhang zu den restlichen Flächen. Außerdem stellt sich der prognostizierte Wasserspiegel nur ein, wenn die Bewirtschaftung der Flächen hinsichtlich der Entwässerung weiterhin so erfolgt, wie er bisher mittels Pumpen für die Schanze erfolgt ist. Werden die Wassermengen größer die zur Schanze fließen, so wären die Pumpenleistung und der Gewässerquerschnitt anzupassen. Zu diesen Auswirkungen bzw. Maßnahmen sind im IGEK keine Aussagen getroffen.

Sofern sich ein Abbau ergeben würde, die zufließende Wassermenge sich erhöhen würde und die Wasserförderung nicht wesentlich erhöht werden könnte, bestehen Aussichten auf eine große, u.U. 100 ha große Wasserfläche, die sich nicht zum Moor entwickeln lassen würde. In der Anlage 3 ist eine Darstellung eines solchen Szenarios dargestellt.

Zusammenfassend stellt sich die Bewertung des IGEK so dar, dass keine ausreichend gesicherten Aussagen zur Entwicklung der abgebauten Flächen vorliegen. Dieses zukünftige Erscheinungsbild ist aber wesentlich für die landschaftliche Prägung des Gebietes hinsichtlich Natur und Landschaft und damit auch für den Tourismus. Diese Einschätzung wird durch den mehrere Jahrzehnte dauernden Abbau untermauert.

In der Sitzung werden anhand eines Power-Point-Vortrages die Positionen der Gemeinde noch einmal näher erläutert.

Nachstehend ist der Verfahrensablauf für einen Bodenabbau dargestellt:

LROP – Vorgesehener Bodenabbau ausgewiesen

LROP 2002 – Vor möglichen Abbau ist ein IGEK zu erstellen, zwecks Abstimmung der konkurrierenden Nutzungsansprüche. Hierfür ist das Einvernehmen des Landkreises erforderlich.

IGEK – Einvernehmen könnte durch den Landkreis erteilt werden. Der Landkreis hat eine Bindung seiner Stellungnahme an die der Gemeinde gebunden. Das fehlende Einvernehmen der Gemeinde könnte ersetzt werden.

RROP 96 – Für die Abbauf Flächen ist im RROP die Festlegung Torfabbau, mit dem Hinweis auf Zeitstufe II ausgewiesen.

Zulassungsverfahren – Bei Beantragung einer Bodenabbaugenehmigung wäre nach § 35 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Sofern das RROP 96, Laufzeit 10 Jahre, geändert wird, lägen die Voraussetzungen für die Beantragung einer Bodenabbaugenehmigung vor. Das RROP 96 ist noch bis September 2007 gültig.

Sollte eine Änderung des RROP nicht erfolgen, so wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hierfür wäre das Benehmen mit der Gemeinde Rastede herzustellen.

Nach Aussage des Landkreises Ammerland ist bisher eine Änderung des RROP nicht vorgesehen. Vielmehr ist die Verlängerung der Laufzeit über den 4.9.2007 für weitere Jahre eingeleitet. Mit der für Ende des Jahres 2007 erwarteten Änderung des Landesraumordnungsgesetzes würde dem Landkreis ohnehin die Möglichkeit eröffnet die Gültigkeit des RROP zu verlängern, ohne hierfür die Zustimmung bzw. Genehmigung des Landes einholen zu müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 – Geplantes Abbaugelbiet gemäß LROP

Anlage 2 – Herrichtung nach Abbau

Anlage 3 – Mögliche Nachnutzung